

Richtlinien

**über die Gewährung von
Gemeindezuschüssen für
sport- und kulturtreibende Vereine
sowie zur Förderung der
Jugendarbeit
in der Gemeinde Simmerath**





Liebe Vereinsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Gesellschaft lebt durch Vereine!

Vereine bieten Gemeinschaft und Zusammenhalt, stehen für Tradition, Verbundenheit und Werteerhalt sowie für eine sinnvolle Freizeitgestaltung für Jung und Alt im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich.

Getragen werden die Vereine durch großes ehrenamtliches Engagement ihrer Mitglieder und sind unbestritten unverzichtbare Bestandteile unseres gesellschaftlichen Lebens.

Über 150 örtliche Vereine mit circa 8.000 aktiven Mitgliedern aller Altersgruppen sind prägend für das Gemeinwesen in unserer Gemeinde und sind Garant für eine ausgezeichnete Arbeit, insbesondere in der Jugendförderung.

Um auch weiterhin zu einem aktiven und vitalen Vereinsleben beizutragen, fördert die Gemeinde Simmerath die ortsansässigen Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien.

Diese Richtlinien geben einen Überblick über mögliche Zuschüsse der Gemeinde Simmerath an die Vereine.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses gerne beratend zur Seite.

Uhr

Karl-Heinz Hermanns
Bürgermeister
der Gemeinde Simmerath

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sport- und kulturtreibende Vereine der Gemeinde Simmerath sowie zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Simmerath.

2. Rechtsgrundlagen

Bei den Zuschüssen an die Vereine und Organisationen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Simmerath. Gemeindezuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

3. Förderungsgrundsätze

3.1

Beschaffung von Sportgeräten:

Die Gemeinde Simmerath fördert die Anschaffung von Sportgeräten durch die sporttreibenden Vereine.

Zu den zuschussfähigen Anschaffungen gehören z.B. Turngeräte, Fußballtore, Geräteschränke, technische Ausstattungen etc.

Bälle und Sportbekleidung werden nicht bezuschusst.

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss von 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten von maximal 1.500,00 € und damit einen Höchstzuschuss von 300,00 €. Über die Bezuschussung im Einzelfall entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.

3.2

Bewirtschaftungskosten für Sportheime:

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten der Sportheime, Reithallen, Tennisheime etc. werden wie folgt gewährt:

Einspartenvereine (Tennisvereine, Segelclubs, Reitervereine etc.), die vereinseigene Sportheime oder vereinssseitig angepachtete Sportheime benutzen, erhalten zu den Bewirtschaftungskosten einen Grundbetrag von 350,00 €.

Mehrsportvereine, die vereinseigene Sporthome oder vereinseitig angepachtete Sporthome der Gemeinde Simmerath benutzen, erhalten zu den Bewirtschaftungskosten einen Grundbetrag von 700,00 €

Zusätzlich zum jeweiligen Grundbetrag erhalten alle Vereine einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 1,75 € für jedes Mitglied gemäß der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW (LSB NRW) vom 01.01. des Antragsstellungsjahres.

Über die Gewährung eines Gemeindegusses entscheidet der Kultur- und Sportausschuss im Einzelfall.

Folgende Ausgaben fallen unter den Begriff Bewirtschaftungskosten und sind somit bezuschussungsfähig:

- | | | |
|-------------------------|--------------------|----------------------------|
| - Grundsteuer | - Stromkosten | - Schornsteinfegergebühren |
| - Entwässerungsgebühren | - Wasserversorgung | - Versicherung |
| - Müllabfuhr | - Straßenreinigung | - Heizung |

3.3

Entschädigung der vereinseitigen Pflege der gemeindlichen Sportplätze:

Die Vereine, die die vollständige Pflege der gesamten gemeindeeigenen Sportplatzanlage in Eigenleistung durchführen, erhalten eine Entschädigung unter Berücksichtigung der gemeindegseitig ermittelten prozentualen Aufteilung des Pflegeumfanges der einzelnen Sportanlagen, die durch die hiesigen Vereine benutzt werden. Mit den Sportvereinen werden entsprechende Pflegeverträge abgeschlossen.

3.4

Beschaffung von Musikinstrumenten, Notenmaterial etc.:

Die Gemeinde Simmerath gewährt zu zuschussfähigen Anschaffungen der kulturtreibenden Vereine (z. B. zur Beschaffung von Musikinstrumenten, Notenmaterial etc.) einen Gemeindeguss von 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten von maximal 1.500,00 € und damit einen Höchstzuschuss von 300,00 €

Uniformen und Kostüme sowie die Reparatur von Instrumenten sind nicht bezuschussungsfähig.

Über die Gewährung eines Gemeindegusses entscheidet der Kultur- und Sportausschuss im Einzelfall.

3.5

Zuschüsse zu Vereinsjubiläen, zu Karnevalsumzügen sowie zu überörtlichen Veranstaltungen kultureller und sporttreibender Vereine:

Bei 25- , 50-jährigen usw. Vereinsjubiläen bzw. alternativ bei 2 x 11-, 5 x 11-, 7 x 11- und 9 x 11-jährigen Vereinsjubiläen von Karnevalsvereinen, zu Karnevalsumzügen (an die Veranstalter) sowie zu überörtlichen Veranstaltungen kultureller und sporttreibender Vereine wird ohne Nachweis von Kosten ein Gemeindegzuschuss in Höhe von 150,00 € gewährt.

Über die Gewährung eines Gemeindegzuschusses entscheidet der Kultur- und Sportauschuss im Einzelfall.

4. Antragsverfahren zu Punkte 3.1 - 3.5

a)

Eine Beratung über einen Zuschussantrag für Anschaffungen kultureller und sporttreibender Vereine erfolgt nur dann, wenn ein Kostenvoranschlag oder eine Rechnung vorgelegt werden. Werden Zuschüsse für die Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen (z. B. Kreismusikfeste, Gemeindegschützenfeste usw.) sowie anlässlich von Vereinsjubiläen beantragt, wird jedoch auf die Vorlage von Kostenaufstellungen und Finanzierungsplänen verzichtet.

b)

Bei der Bezuschussung von Anschaffungen werden diejenigen Anschaffungen berücksichtigt, die **in der Zeit vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Antragstellungsjahres** getätigt wurden bzw. werden.

c)

Anträge auf Gewährung eines Gemeindegzuschusses zur Anschaffung von Musikinstrumenten, Notenmaterial, Sportgeräten etc. für den Zuschusszeitraum 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des Antragstellungsjahres sind **bis spätestens 15.10. des Antragsstellungsjahres bei der Gemeinde Simmerath einzureichen (Ausschlussfrist).**

Anträge auf Gewährung eines Gemeindegzuschusses zu Vereinsjubiläen, zu Karnevalsumzügen und zu überörtlichen Veranstaltungen der Vereine sind **bis spätestens 15.10. des Kalenderjahres zu stellen, in dem das Ereignis stattfindet bzw. stattgefunden hat.**

Nach dem 15.10. des Antragstellungsjahres eingehende Anträge werden verwaltungsseitig ohne Beratung und Beschlussfassung im Kultur- und Sportausschuss abschlägig beschieden.

d)

Anträge auf Übernahme der Bewirtschaftungskosten sind **bis zum 15.10. eines Jahres (für Bewirtschaftungskosten der Vorjahre)** bei der Gemeinde Simmerath einzureichen und werden alsdann in der Herbstsitzung im Kultur- und Sportausschuss beraten. Später eingehende Anträge sind dem Kultur- und Sportausschuss im folgenden Jahr vorzulegen. Der Ausschuss entscheidet dann unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten, ob und in welcher Höhe noch eine Kostenübernahme durch die Gemeinde Simmerath erfolgen kann. Die antragstellenden Vereine haben dem Förderantrag eine Aufstellung der entstandenen Bewirtschaftungskosten beizufügen, wobei auf die Vorlage der Rechnungsbelege verzichtet wird.

Zu weiteren Auskünften stehen zur Verfügung:

Christine Lenzen ☎ 02473/607139 - Sport
Brigitte Jansen ☎ 02473/607134 - Kultur

5. Förderung der Jugendarbeit

5.1 Jugendferien- und Erholungsmaßnahmen

Jugendferienmaßnahmen werden auf Antrag mit 1,00 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst. Den Zuschuss können nur Gemeindegewohner im Alter von 6 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten.

Unter Jugendferien- bzw. Erholungsmaßnahme versteht man eine mehrtägige Jugendferien- und Erholungsmaßnahme sowie mehrtägige Wanderungen, Studienfahrten usw. der Schulen, die für diesen Zweck seitens ihres Schulträgers keine gesonderten Mittel erhalten.

Betreuer dieser Maßnahmen werden analog wie folgt bezuschusst:

- | | |
|---|-------------|
| a) bei 1 bis 14 Teilnehmern aus der Gemeinde Simmerath | 1 Betreuer, |
| b) bei 15 bis 24 Teilnehmern aus der Gemeinde Simmerath | 2 Betreuer, |
| c) bei 25 bis 34 Teilnehmern aus der Gemeinde Simmerath | 3 Betreuer, |

- d) je weitere 10 Teilnehmer aus der Gemeinde Simmerath 1 zusätzl. Betreuer.

Die Veranstalter der einzelnen Maßnahmen müssen einen Teilnehmernachweis vorlegen, aus dem Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer und Betreuer hervorgehen.

5.2 Jugendferienspiele

Örtliche Ferienspiele werden mit 0,50 € je zuschussberechtigtem Teilnehmer und je Tag bezuschusst.

Den Zuschuss können nur Gemeindeglieder im Alter von 6 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten.

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern und 1 Leiter. Neben dem Leiter der Maßnahme wird der Gemeindegliederzuschuss gewährt:

- a) für 1 Mitarbeiter ab 10 Teilnehmer aus der Gemeinde Simmerath,
- b) für 2 Mitarbeiter ab 15 Teilnehmer aus der Gemeinde Simmerath,
- c) für 3 Mitarbeiter ab 25 Teilnehmer aus der Gemeinde Simmerath,
- d) für 4 Mitarbeiter ab 35 Teilnehmer aus der Gemeinde Simmerath,
- e) für jeweils 10 weitere Teilnehmer aus der Gemeinde Simmerath
1 zusätzlicher Mitarbeiter.

5.3 Martinsveranstaltungen

Für Martinsveranstaltungen wird je Kind vom vollendeten 1. bis einschl. 12. Lebensjahr ein Gemeindegliederzuschuss in Höhe von 1,00 € bereitgestellt. Der Zuschuss wird anhand einer Namensliste ermittelt und an die zuständigen Ortsvorsteher zur Weiterleitung an die jeweiligen Ausrichter der Martinsumzüge ausgeteilt.

5.4 Förderung der Jugendarbeit

Nachfolgende Vereine und Gruppen innerhalb der Gemeinde Simmerath erhalten für jeden betreuten Jugendlichen im Alter von 6 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr pro Jahr einen Betrag von 1,50 €, mindestens jedoch insgesamt 15,00 €:

Sporttreibende Vereine einschl. Segelclubs und Reitervereine, Schützenbruderschaften, Karnevalsvereine, Musikvereine, Trommler- und Pfeiferkorps einschl. Fanfarenkorps, Kirchenchöre, Theatervereine, Heimatvereine, Eifelvereine, Modellfluggruppen, Pfadfinderschaften, Pfarrjugendgruppen, sonstige Jugendgruppen.

Ausnahmen:

- a) Messdienergruppen, da sie nicht vereinsmäßig organisiert sind,
- b) Jugendfeuerwehr, da sie anderweitig gefördert wird.

Voraussetzungen:

Die Zuschüsse werden nur an Vereine und Gruppen gezahlt, die auf Dauer angelegt sind und nach außen in Erscheinung treten.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf Einzelantrag der Vereine, die ihrem Antrag eine Namensliste der am 01.01. des Antragstellungsjahres betreuten Jugendlichen beizufügen haben. Neben dem Namen des Jugendlichen ist unbedingt das Geburtsdatum anzugeben.

Sportvereine, die dem Landessportbund NRW angeschlossen sind, haben bei der Antragstellung die Bestandserhebung des LSB NRW mit Stand 01.01. des Antragsstellungsjahres vorzulegen.

6. Ausschlussfrist zu Punkte 5.1 - 5.4

Ausschlussfrist für die Abgabe der Anträge ist **bis einschl. 30. November** des gleichen Jahres, in dem die Veranstaltung bzw. die Jugendarbeit stattgefunden hat.

Später eingehende Anträge werden verwaltungsseitig ablehnend beschieden.

Zu weiteren Auskünften steht zur Verfügung:

Monika Johnen

☎ 02473/607-127

7. Zuschüsse anderer Institutionen

Zur Beschaffung von Sportgeräten, Musikinstrumenten u.a. können Vereine bei der Städteregion Aachen Anträge auf Gewährung eines Städteregionszuschusses stellen. Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund NRW sind, können unter bestimmten Voraussetzungen auch beim Landessportbund NRW einen Förderantrag stellen.

Für sonstige Maßnahmen, z.B. zur Förderung der Jugendarbeit, gewährt die Städteregion Aachen ebenfalls Zuschüsse. Informationen und Antragsvordrucke sind erhältlich bei:

Bezuschussung von kulturtreibenden Vereinen, Musikvereine, Karnevalsvereine etc.	Frau Petra Flesch ☎ 0241/5198-2166 Fax: 0241/5198-82166 E-Mail: petra.flesch@staedteregion-aachen.de
Bezuschussung von Sportvereinen, Schützenbruderschaften etc. und der Förderung der Jugendarbeit	Frau Christine Skrabal ☎ 0241/5198-2556 Fax: 0241/5198 -82556 E-Mail: christine.skrabal@staedteregion-aachen.de

Info Städteregion Aachen - www.staedteregion-aachen.de

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Gewährung von Gemeindezuschüssen über die Gewährung von Zuschüssen für sport- und kulturtreibende Vereine sowie zur Förderung der Jugendarbeit treten am 01.01.2004 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien treten damit außer Kraft.

Info Gemeinde Simmerath - www.simmerath.de -

Herausgeber:

Gemeinde Simmerath
Sport-/Kultur-/Sozialamt
52152 Simmerath
eMail: gemeinde@simmerath.de

Christine Lenzen ☎ 02473/607-139
Brigitte Jansen ☎ 02473/607-134
Monika Johnen ☎ 02473/607-127
Fax 02473/607-100